

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 01.10.1998

	Seite:
1. Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15. 07.1998; hier: Änderung der Anlage 9	3
2. Gemeinsame Verlautbarung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des § 7 Abs. 3 SBG IV n. F.;; hier: Abstimmung der melderechtlichen Aussagen	5
3. Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte ab 01.01.1999; hier: Anwenderbezogene Prüfungen	7
4. Meldung zur Sozialversicherung; hier: Meldungen beim Zusammentreffen eines Beitragsgruppenwechsels mit einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Bezugs von Entgeltersatzleistungen	9
5. Meldung zur Sozialversicherung; hier: Grund der Abgabe bei Ende einer geringfügigen Beschäftigung wegen Tod	11
6. Unterbrechungsmeldungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 hier: Maßgeblicher „Grund der Abgabe“	13
7. Angaben zur Tätigkeit und Personengruppenschlüssel für Meldungen besonderer Personengruppen	15

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

1. Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15. 07.1998;
hier: Änderung der Anlage 9
-

- 316.0 -

Die Krankenkassen bzw. die mit der Annahme der Meldungen beauftragten Stellen haben die Daten, die von den Arbeitgebern auf dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemeldet oder im automatisierten Verfahren übermittelt werden, vor dem Abgleich mit dem Mitgliederbestand zu prüfen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte prüfen ihrerseits die ihnen von den Weiterleitungsstellen der Krankenkassen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. vor der Übernahme in den Bestand. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im einzelnen aus Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte teilt mit, daß sich im Zuge der Realisierung der Kernprüfung für die DEÜV-Datensätze immer noch Änderungen in der Fehlerprüfung ergeben, und verweist auf die der Beratungsunterlage beigefügten Änderungsvorschläge.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, diese Änderungen in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ einzuarbeiten. Die abgestimmten geänderten Austauschblätter sind als Anlage beigefügt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

2. Gemeinsame Verlautbarung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des § 7 Abs. 3 SGB IV n. F.;
hier: Abstimmung der melderechtlichen Aussagen

- 315.41/316.0 -

Durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz – RRG 1999) vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998) wird dem § 7 SGB IV mit Wirkung vom 01.01.1999 ein Absatz 3 angefügt, wonach die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt generell für einen Monat als fortbestehend gilt, sofern das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert und keine Entgeltersatzleistung bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Damit wird einheitlich für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechungen ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt das Fortbestehen der Versicherungs- und Beitragspflicht für längstens einen Monat vorgesehen. Im Ergebnis werden damit die bislang bereits für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestehenden Regelungen über das Fortbestehen der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungspflichtverhältnisses auf die Rentenversicherung erstreckt.

Die derzeit geltenden Vorschriften der Krankenversicherung und damit auch der Pflegeversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung werden mit Wirkung vom 01.01.1999 modifiziert. Sie enthalten darüber hinaus nach wie vor Sonderregelungen über das Fortbestehen des Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung. Für die Versicherung bei den landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen gelten abweichende Regelungen.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben über die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des § 7 Abs. 3 SGB IV beraten. Die dabei erzielten Ergebnisse sind in einer gemeinsamen Verlautbarung zusammengefaßt. Die Besprechungsteilnehmer stimmen die melderechtlichen Aussagen dieser Verlautbarung ab.

Anmerkung:

Die Verlautbarung ist unter dem Datum vom 01.10.1998 inzwischen veröffentlicht.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

3. Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte ab 01.01.1999;
hier: Anwenderbezogene Prüfungen
-

- 316.12 -

Die Anlage 10 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15. 07.1998 soll die anwenderspezifischen Prüfungen beinhalten und ist zur Zeit noch nicht besetzt. Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und von der IS KV erstellten Anlagen wurden von diesen unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses überarbeitet und sind als Anlage beigelegt.

Anlagen [*hier nicht beigelegt; aktuelle Fassung der Anlage 10 siehe Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

4. Meldung zur Sozialversicherung;
hier: Meldungen beim Zusammentreffen eines Beitragsgruppenwechsels mit einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Bezugs von Entgeltersatzleistungen
-

- 316.26 –

Nach Anlage 4 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV“ vom 03.03.1998 in der Fassung vom 15. 07.1998 sind bei einem Beitragsgruppenwechsel die Abmeldung mit Abgabegrund „32“ und die Anmeldung mit Abgabegrund „12“ zu verschlüsseln; in Unterbrechungsmeldungen wegen Bezugs von Entgeltersatzleistungen ist als Grund der Abgabe die Schlüsselzahl „51“ anzugeben. Fraglich ist, welche Meldungen und Abgabegründe zu verwenden sind, wenn ein Beitragsgruppenwechsel mit einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Bezugs von Entgeltersatzleistungen zusammentrifft.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, daß im Falle des Zusammentreffens der Meldegründe „30“ bis „36“ mit den Meldegründen „51“ bis „53“ immer die Meldegründe „30“ bis „36“ Vorrang haben und deshalb diese Meldungen zu erstatten sind.

Anmerkung:

Diese Festlegung gilt nicht für Meldungen bei Währungswechsel (Meldegrund 36). In diesem Falle sind beim Zusammentreffen der Meldegründe „51“ bis „53“ mit dem Meldegrund „36“, die Meldungen mit den Abmeldegründen „51“ bis „53“ zu erstatten.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

5. Meldung zur Sozialversicherung;
hier: Grund der Abgabe bei Ende einer geringfügigen Beschäftigung wegen
Tod
-

- 316.12 -

Nach Anlage 4 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ vom 03.03.1998 in der Fassung vom 15. 07.1998 ist beim Ende einer Beschäftigung wegen Tod die Abmeldung mit dem Abgabegrund „49“ zu verschlüsseln. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die Schlüsselzahl „49“ auch bei Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung wegen Tod zu verwenden ist.

Über die vom 01.01.1999 an zu verwendenden Abgabegründe für geringfügig Beschäftigte haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zuletzt in der Besprechung am 27.04.1998 beraten. Dabei bestand Einvernehmen darüber, daß für geringfügig Beschäftigte ausschließlich die Abgabegründe „10“, „30“ und „40“ zu verwenden sind. Dokumentiert ist dies in der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15. 07.1998.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, daß es bei der am 27.04.1998 getroffenen einvernehmlichen Festlegung bleibt. Demnach sind für geringfügig Beschäftigte ausschließlich die Abgabegründe „10“, „30“ und „40“ zu verwenden, nicht dagegen die Abgabegründe „13“, „33“ und „49“.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

6. Unterbrechungsmeldungen für Zeiten vor dem 01.01.1999;
hier: Maßgeblicher Grund der Abgabe
-

- 316.0 -

Gemäß Abschnitt 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 dürfen nach dem 31.12.1998 alte Vordrucke und Datensatzstrukturen nicht mehr verwendet werden. Es kommt allein darauf an, wann eine Meldung erstattet wird, nicht für welchen Zeitraum.

Wird das Arbeitsverhältnis ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts (z. B. wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit) unterbrochen und in dem auf das Ende der Entgeltzahlung folgenden Kalendermonat aufgelöst, so ist nach dem bis zum 31.12.1998 geltenden Recht neben der Abmeldung zum Ende der Beschäftigung (Grund der Abgabe „2“) eine Unterbrechungsmeldung über die Zahlung von Arbeitsentgelt (Grund der Abgabe „3“) zu erstatten.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer fehlt vom 16.11.1998 an unentschuldig (Arbeitsentgelt erhält er bis zum 15.11.1998). Das Arbeitsverhältnis wird daraufhin zum 10.12.1998 aufgelöst.

Werden die Meldungen vor dem 01.01.1999 abgesetzt, sind folgende Meldungen zu erstatten:

- a.) Unterbrechungsmeldung
Beschäftigt gegen Entgelt vom 01.01. bis 30.11.1998
(Grund der Abgabe „3“)
- b.) Abmeldung
Beschäftigt gegen Entgelt vom 01.12. bis 10.12.1998
(Entgelt "00000"; Grund der Abgabe „2“)

Werden die Meldungen erst nach dem 31.12.1998 erstattet (z. B. aufgrund von Betriebsprüfungen) oder berichtigt (storniert und neu gemeldet), stellt sich Frage, welcher Grund der Abgabe für die Unterbrechungsmeldung zu verwenden ist, da der vorgenannte Meldeanlaß im Meldeverfahren nach der DEÜV nicht mehr vorgesehen ist und dementsprechend kein diesbezüglicher zweistelliger Grund der Abgabe geschaffen wurde.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Meinung, daß für Unterbrechungsmeldungen zum letzten Tag des Monats der Entgeltzahlung für Zeiten vor dem 01.01.1999 vom 01.01.1999 an der Grund der Abgabe "03" zu verwenden ist.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 01.10.1998

7. Angaben zur Tätigkeit und Personengruppenschlüssel für Meldungen besonderer Personengruppen

- 316.05 -

Im neuen DEÜV-Verfahren ab 01.01.1999 werden die Angaben zur Tätigkeit bei Meldungen für besondere Personengruppen (siehe unten) in gleicher Weise wie bisher verschlüsselt. Ausnahme: Die ausgeübte Tätigkeit „996“ (Beschäftigte in Altersteilzeit) wird bei Meldungen für Zeiträume vom 01.01.1999 an nicht mehr zugelassen. Für diese Personengruppe sind die Angaben zur Tätigkeit dann entsprechend nach dem „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ zu signieren.

Meldungen der Arbeitgeber			
Schlüsselzahl	Personenkreis	Angaben zur Tätigkeit DEVO/DÜVO	Angaben zur Tätigkeit DEÜV
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	996XX	gemäß Schlüsselverzeichnis
107	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte	55555	55555
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	995XX	995XX
111	Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation	66666	66666
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	997XX	997XX

Meldungen der Krankenkassen und Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)			
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Angaben zur Tätigkeit DEVO/DÜVO	Angaben zur Tätigkeit DEÜV
201	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete Beschäftigte	924XX	924XX
204	Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation	66666	66666
207	Pflegepersonen i. S. von § 19 SGB XI / ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	88880, 88881	88880, 88881
208	Pflegepersonen i. S. von § 19 SGB XI / mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	88882, 88883	88882, 88883